

Beitragsordnung

der Narrenzunft Streibemahder e.V. Eriskirch/Bodensee



§ 1 Allgemeines

Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Präambel

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand aufgrund der Ermächtigung gem. § 4 der Satzung erlassen. Sie enthält Regelungen zu Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und sonstigen Forderungen sowie ergänzende Bestimmungen über Mitglieder.

Grundsatz

Diese Beitragsordnung Teil I + II ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge (Beitragsordnung Teil 1)
Die Aufnahmegebühr, Umlagen und weitere Gebühren legt der Vorstand fest (Beitragsordnung Teil 2).

Beitragsordnung Teil 1

Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen

Die Beitragsordnung Teil 1 gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung Teil 1 hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Die festgesetzten Beträge werden in dem laufenden Geschäftsjahr erhoben (in der Regel in den ersten beiden Monaten), in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Die festgesetzten Beiträge treten zum nächstmöglichen Termin in Kraft.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Beitrags Klasse:	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
01	Unter 6 Jahren	frei
02	Kinder / Jugendliche 6 - 18 Jahre	12 Euro
03	Erwachsene ab 18 Jahre	18 Euro
04	Familienbeitrag	42 Euro
05	passive Mitglieder von 6 – 18 Jahren	9 Euro
06	passive Mitglieder ab 18 Jahren	13 Euro
07	passive Familie	26 Euro
08	Ehrenmitglieder	frei

2.1 Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

2.2 Der Familienbeitrag kann in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 3 Personen einer Familie Mitglied sind. Familienmitglieder scheiden mit Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich aus dem Familienbeitrag aus.

2.3 Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Teil 1. Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Geschäftsjahres.

2.4 Der Mitgliedsbeitrag wird pro Geschäftsjahr gerechnet.
Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beginnt die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres so ist immer der komplette Jahresbeitrag zu entrichten.

2.5 Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

2.6 Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter neben dem Minderjährigen gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Beiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.03.) möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.05.2011
Uwe Dietrich
Zunftmeister

Beitragsordnung Teil 2

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

4.1 Bei Vereinseintritt sind der Mitgliedsbeitrag und ggf. die Aufnahmegebühr für das laufende Geschäftsjahr durch Einmalzahlung an den Verein zu entrichten oder werden nach Vereinbarung zum nächsten Einzugstermin mit erhoben.

einmalige Aufnahmegebühr nur aktiv 1 Jahresbeitrag

4.2 Der Beitrag ist am 01.04. eines Jahres für das lfd. Geschäftsjahr fällig bzw. spätestens mit Beginn der Mitgliedschaft. Es erfolgt keine gesonderte Rechnungslegung und die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Beitragsrückforderungen im Falle des Austritts oder Ausschlusses sind in jedem Fall ausgeschlossen. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Lastschrifteinzug, Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Bankgebühren, die durch fehlende Deckung oder falsche und/oder unvollständige Angaben des Zahlungspflichtigen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

4.3 Der Einzug erfolgt jeweils in den Monaten April/Mai eines jeden Geschäftsjahres. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen, mindestens jedoch 7,50 Euro. Bei Zahlungsverzug sind zudem Mahngebühren zulässig.

§ 5 Mahnung

5.1 Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderen Beträgen in Verzug, so werden diese gemahnt.

5.2 Wird der offene Betrag mit Kosten nicht beglichen, kann unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet werden, worüber der Vorstand entscheidet. Die Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen.

§ 6 Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§ 7 Veränderungen

7.1 Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Vorstand (Schriftführer/Kassier) mitzuteilen. Entstehen auf Grund der Nichtmitteilung dem Verein Kosten, gehen sie zu Lasten des Mitgliedes.

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

§ 8 Vereinskonten

Bank: **Volksbank Tett nang**

BLZ: **651 915 00**

Konto : **3556 7007**

Bank: **Sparkasse Bodensee**

BLZ: **690 500 01**

Konto : **20 100 525**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Beschlusses unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommen.

Eriskirch, 20.05.2011
Uwe Dietrich
Zunftmeister